

12.09.24**Empfehlungen**
der Ausschüsse**G**zu **Punkt ...** der 1047. Sitzung des Bundesrates am 27. September 2024

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Transplantationsgesetzes - Novellierung der Regelungen zur Lebendorganspende und weitere Änderungen

Der **Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb (§ 2a Absatz 2 Satz 2 TPG)

In Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb ist § 2a Absatz 2 Satz 2 wie folgt zu ändern:

- a) Im einleitenden Satzteil ist das Wort „durch“ zu streichen.
- b) Dem Wortlaut der Nummer 1 ist das Wort „durch“ voranzustellen.
- c) Dem Wortlaut der Nummer 2 und der Nummer 3 ist jeweils das Wort „an“ voranzustellen.

Begründung:

Die beabsichtigte Regelung in § 2 Absatz 2 Satz 2 TPG will in einem Satz Aussagen zur Erklärung durch die die Erklärung abgebende Person und zur Auskunft an auskunftsberechtigte Personen (Person im Krankenhaus oder in der Gewebeeinrichtung) machen. Daher passt die Präposition „durch“, die im Gesetzentwurf der Aufzählung vorangestellt ist, nur für die Nummer 1 (Erklärung, Änderung und Widerruf der Erklärung durch die abgebende Person), nicht jedoch für die Nummern 2 und 3 (Erteilung einer Auskunft nicht durch einen Arzt oder Transplantationsbeauftragten im Krankenhaus beziehungsweise durch einen Arzt in der Gewebeeinrichtung, sondern an diesen Personenkreis).

...

Die vorgeschlagene Änderung ordnet die Präposition „durch“ daher nur der Nummer 1 zu, während der Nummer 2 und 3 die Präposition „an“ zugeordnet wird.

2. Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe d (§ 8 Absatz 2 Satz 1 TPG)

In Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe d ist in § 8 Absatz 2 Satz 1 nach den Wörtern „aufzuklären über“ das Wort „insbesondere“ einzufügen.

Begründung:

Ohne den Begriff „insbesondere“ würde es sich bei den Gegenständen der Aufklärung um eine abschließende Aufzählung handeln. Dies erscheint angesichts der unmittelbar vor der Aufzählung stehenden Formulierung, wonach der Spender verständlich umfassend „über sämtliche für seine Einwilligung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b wesentlichen Umstände“ aufzuklären ist, nicht gewollt. Vielmehr umfasst die Aufzählung die gesetzlich vorgegebenen Gegenstände der Aufklärung. Sofern dem Spender ersichtlich weitere Umstände wichtig sind, ist auch darüber aufzuklären.

3. Zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 8a Absatz 3 Satz 4 Halbsatz 2 – neu – TPG)

In Artikel 1 Nummer 7 ist dem § 8a Absatz 3 Satz 4 folgender Halbsatz anzufügen:

„ , im Falle einer einstimmig abgegebenen zustimmenden Stellungnahme kann von einer Begründung abgesehen werden“

Begründung:

Eine Pflicht zur Begründung jeder Stellungnahme führt zu einem erheblichen Mehraufwand bei den Lebendspendekommissionen. Es ist schon jetzt schwer, geeignete Personen für die Kommission zu finden, die bei Bedarf auch kurzfristig zur Verfügung stehen. Im Hinblick auf die nicht zuletzt mit dem Gesetz angestrebte Erhöhung der Anzahl von Lebendspenden wird der Aufwand für die Lebendspendekommissionen allein durch die höhere Fallzahl steigen.

Inhaltlich ist eine Begründung für eine einstimmig abgegebene, der Lebendspende zustimmende Stellungnahme nicht erforderlich. Auch die Gesetzesbegründung geht darauf nicht ein.